



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département des finances, des institutions et de la santé
Service de la santé publique

Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit
Dienststelle für Gesundheitswesen

Richtlinien des Departementes für Finanzen,
Institutionen und Gesundheit (DFIG)
vom 8. Februar 2012

betreffend

die kantonale Subventionierung von Bau- und
Erweiterungsarbeiten von Pflegeheimen und Tages-
und Nachtpflegestrukturen

Ziel und gesetzliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien legen die Modalitäten für die Subventionierung der berücksichtigten Kosten für Bau- oder Erweiterungsarbeiten von Pflegeheimen und Tages- und Nachtpflegestrukturen fest, gemäss:

- Dekret über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai 2010, insbesondere Artikel 4, Absatz 3;
- Verordnung über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 1. September 2010, insbesondere Artikel 18.

Investitionssubventionen

1. Ermittlung der Subventionen für Bau- oder Erweiterungsarbeiten

1.1 Kurzaufenthaltsbetten, Langzeitaufenthaltsbetten, Nachtpflegestrukturen

Die Subventionierung von Betten für Kurz- und Langzeitaufenthalte sowie Betten in Tages- und Nachtpflegestrukturen wird mit einem Pauschalbetrag festgelegt. Der maximal berücksichtigte Pauschalbetrag pro Bett wurde am 1. Oktober 2011 auf CHF 270'635.-- festgelegt. Er ist an den Schweizerischen Baupreisindex gekoppelt.

1.2 Plätze Tagespflegestrukturen

Der berücksichtigte Pauschalbetrag für die kantonale Subventionierung beträgt 50% des für Nachtpflegestrukturen festgelegten Betrags.

2. Ermittlung der Subventionen für Bauland

Die für die kantonale Subventionierung berücksichtigten Kosten für Grundstücke (Eigentum der Institution oder aufgrund Baurecht) werden pro Bett und pro Platz pauschal auf CHF 20'000.-- festgelegt. Dieser Betrag ist nicht indexiert.

3. Ermittlung der Subventionen für Renovierungs- oder Umbauarbeiten

Die kantonale Subventionierung für Renovierungs- oder Umbauarbeiten wird auf der Grundlage der berücksichtigten Kosten festgelegt.

Zahlungsmodalitäten

Die in Anwendung der vorliegenden Richtlinien gewährten Subventionen werden in Raten gemäss dem Fortschritt der Arbeiten sowie den finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Kantons ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach der Genehmigung der Schlussabrechnung überwiesen.

Zweckänderungen

Im Falle einer Zweckänderung im Zeitraum von 40 Jahren kann der Staatsrat eine anteilige Rückübertragung der Subventionen verlangen.

Kontrollen und Sanktionen

Der Kanton kontrolliert die subventionierten gemeinnützigen Krankenanstalten und -institutionen gemäss dem Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) auf die Einhaltung der Aufgaben, des Budgets, der Rechnung und der Verwendung der Subventionen.

Falls die durchgeführten Kontrollen Verstösse gegen die Gesetzgebung aufzeigen, werden die gewährten Subventionen für gemeinnützige Krankenanstalten und -institutionen vom Staatsrat auf Vorschlag des Departements für Gesundheit reduziert, suspendiert oder aufgehoben.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sitten, 8. Februar 2012

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS FÜR FINANZEN,
INSTITUTIONEN UND GESUNDHEIT

Maurice Tornay

